jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/12/1 LVwG-2020/32/1055-8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.12.2020

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §81
GewO 1994 §74 Abs2

Rechtssatz

Wird nur ein Eingriff in die Schutzinteressen der Kunden vorgeworfen, so kann nur die Missachtung der Anzeigepflicht vorgeworfen werden.

Schlagworte

Schutzinteressen;
Anzeigepflicht;
Genehmigungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2020:LVwG.2020.32.1055.8

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, https://www.lvwg-tirol.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at